

Angelsportverein Gnadental e.V. - Fischereirichtlinien für Gastangler

Unter Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen (Fischereigesetz, Baden-Württembergische Landesfischereiverordnung, LfischVO) gelten die nachfolgenden Fischereirichtlinien ergänzend zur Satzung des Angelsportvereins Gnadental e.V.

Angelgebiet

Stausee Gnadental: Die gesamte Wasseroberfläche; maßgebend ist der Normalwasserstand (nicht der Bacheinlauf). Beschildertes Schongebiet beachten.

Angelzeiten

Ab eine Stunde vor Sonnenaufgang, bis eine Stunde nach Sonnenuntergang. Das Nachtangeln ist verboten!

Schonzeiten und Mindestmaße

<u>Fischarten</u>	<u>Schonzeiten</u>	<u>Mindestmaß</u>
Hecht	15. Februar - 15. Mai	60
Zander	01. April - 15. Mai	45
Karpfen	keine	35
Schleie	15. Mai - 30. Juni	25
Regenbogenforelle	01. Oktober - 28. Februar	25
Bachforelle	01. Oktober - 28. Februar	25
Aal	15. September - 01. März	50
Flusskrebs Weibchen	01. Oktober - 10. Juli	12
Flusskrebs Männchen	01. Oktober - 31. Dezember	12

Ganzjährig geschützt sind Neunaugen, Flussperlmuscheln, Fluss- und Teichmuschel. Als Mindestmaß gilt der Abstand Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.

Angelgerät und Köder

- 1.) 2 Angelruten sind erlaubt (davon max. 1x auf Raubfisch). Auf Friedfische ist je Angelrute nur ein Einfachhaken erlaubt, der mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein muss. Doppelhaken und Drillinge sind auf Friedfische nicht erlaubt. Beim Raubfischfang sind Drillinge bei Blinker, Wobbler oder Hechtgeschirr erlaubt.
- 2.) Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist strengstens verboten. Beim Angeln mit Köderfisch, wie auch beim Spinnfischen auf Raubfische, ist ein Stahlvorfach oder gleichwertiges Material zu verwenden. Karpfen, Schleien und Forellen sind grundsätzlich als Köderfisch verboten.
- 3.) Mäßiges Anfüttern während des Angelns ist erlaubt (max. 1 kg/Tag). Großflächiges Anfüttern am Vortag sowie das Anlegen eines Futterplatzes ist verboten.

Fangbeschränkungen und Behandlung gefangener Fische

- 1.) Je Angeltag dürfen insgesamt höchstens 3 Edelfische der nachstehend aufgeführten Fischarten entnommen werden: Forelle, Aal, Zander, Hecht, Wels, Karpfen und Schleie. **Es sind jeweils nur ein Hecht oder ein Zander sowie maximal 2 Karpfen pro Tag erlaubt.** Nach Erreichen der Höchstfangmenge ist das Angeln unverzüglich einzustellen!
- 2.) Jugend-Gastanglern ist das Angeln mit einer Rute und die Mitnahme von einem Edelfisch je Tag, jedoch nur in Begleitung eines volljährigen Angelberechtigten, erlaubt.
- 3.) Es dürfen keine Fische ohne Kescher gelandet werden.
- 4.) Gefangene massige Fische sind waidgerecht zu behandeln! „Catch & Release“ ist nicht erwünscht.
- 5.) Gefangene untermassige oder der Schonzeit unterliegenden Fische müssen unverzüglich nach dem Fang vom Haken gelöst und schonend ins Wasser zurückgesetzt werden. Sollten diese nicht überlebensfähig sein, so sind diese unverzüglich in die Tageskarte einzutragen und zählen zur Höchstfangmenge dazu.
- 6.) Das Hältern (Schwimmen lassen im Setzkescher, Eimer, o.ä) von Fischen ist verboten. (auch keine Köderfische)
- 7.) Außerdem ist es verboten die Eingeweide der getöteten Fische ins Wasser zu werfen.
- 8.) Wer gegen die o.g. Bestimmungen verstößt muss mit dem ersatzlosen Entzug der Tageskarte rechnen.

Weitere Bestimmungen

- 1.) Jeder entnommene Fisch (außer Köderfische) muss sofort nach dem Fang in die Tageskarte eingetragen werden. Das Wiegen und die Eintragung des Gewichtes hat sofort zu erfolgen. Das Schätzen des Gewichtes ist nicht zulässig. Verstöße gegen die Eintragungspflicht werden als Versuch geahndet, die Fangbeschränkung zu umgehen.
- 2.) Die Tageskarte, der Jahresfischereischein sowie die unterschriebenen Fischereirichtlinien sind Bestandteil der Angel- und Ausweispapiere und beim Angeln immer mitzuführen. Die Tageskarte ist direkt nach dem Beenden des Angelns an den Aussteller zurückzugeben (Briefkasten). Bei Zuwiderhandlung wird keine weitere Tageskarte mehr ausgestellt!
- 3.) Tageskarten sind nicht übertragbar und gelten nur für den eingetragenen Kalendertag.



Uferbetretungsrecht und Parken

- 1.) Das Uferbetretungsrecht steht auf eigene Gefahr nur den Mitgliedern des ASV/Gastanglern zu. Das Befahren von Wiesen und Feldern ist ganzjährig verboten. Es wird um Rücksichtnahme auf die Bepflanzung der Uferzonen gebeten.
- 2.) Parkplätze für unsere Mitglieder/Gastangler sind von Sailach her, am Biberseinlauf vor der Brücke links und rechts an den Ausweichstellen sowie oberhalb des Damms neben der Verbindungsstraße zwischen Winterrain und Gnadental (an der Kreuzung zum Eichelberg). Das Parken direkt am See ist nicht gestattet!
- 3.) Der ausgegebene Parkausweis muss während des Parkens gut sichtbar an der Frontscheibe angebracht werden, damit im Falle einer Kontrolle die Berechtigung zweifelsfrei festgestellt werden kann

Gebühren

- Tageskarte Stausee (Erwachsene) 25 € (Ausgabezeitraum 01.06.-30.09.)
- Tageskarte Stausee (Jugend) 12 € (Ausgabezeitraum 01.06.-30.09.)

Sonstiges

Angelkameraden, denkt bitte an die Umwelt. Verlasst den Angelplatz immer so, dass sich kein Grund zu Beschwerden ergibt.

Der Vorstand

Bestätigung und Anerkennung der Richtlinien

.....
(Datum + Unterschrift des Gastanglers)

